

# **HIMALAYA INSTITUT**

## **Yogaschule Ahrensburg e.V.**

Verein zur Förderung einer ganzheitlichen Gesundheit

### **SATZUNG**

Stand: 12.2.2016

#### **§1 Name, Sitz**

(1) Der Verein führt den Namen „Himalaya Institut - Yogaschule Ahrensburg" und ist in das Vereinsregister in Lübeck unter der Nr. VR 3962 HL eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 22926 Ahrensburg bei Hamburg.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

(1) Der Zweck des Vereins ist Volksbildung durch die Verbreitung des Wissens, der Lehre, der Übungen und Techniken des klassischen Yoga, die Förderung der Gesundheit sowie der körperlichen, geistigen und seelischen Entfaltung. Diese können sowohl in eigenen Räumen als auch in Volkshochschulen und anderen gemeinnützigen Bildungsträgern durchgeführt werden.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- Durchführung von Kursen, Workshops, Seminaren, Veranstaltungen und Vorträgen, in denen die verschiedensten Aspekte des Yoga und anderer ähnlicher fernöstlicher und westlicher Methoden gelehrt werden
- Organisation von Kongressen
- Einladung von Gastyogalehrern und Yogameistern aus dem In- und Ausland
- Veröffentlichung und Verbreitung von Schriften über den Yoga
- Errichtung von Bibliotheken
- Mitwirkung an Forschungsarbeiten, die sich mit den Auswirkungen und Funktionsweisen der Yogaübungen beschäftigen

(3) Der Verein hat das Ziel, den klassischen Yoga zu verbreiten. Dies bedeutet eine Hinführung zu ganzheitlicher Gesundheit in Theorie und Praxis.

(4) Der gesamte Unterricht wird entsprechend der Tradition des klassischen Yoga gelehrt und basiert auf einer viele tausend Jahre alten Lehrer-Schüler-Tradition aus dem Himalaya, wie sie unter anderem von Sri Swami Rama (gest. 13.11.1996) und seinen Schüler/innen vertreten wird.

(5) Der Verein ist eine nicht auf Gewinnerzielung gerichtete, private, überparteiliche und überkonfessionelle Vereinigung und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 51 und §52 Nr. 3 und 7 AO

#### **§ 3 Selbstlosigkeit**

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 4 Mittelverwendung**

(1) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereines erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

(4) Sofern der Vorstand nicht auf Grundlage eines Dienstvertrages tätig ist, kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstandes und weiteren Personen eine Ehrenamtschale i.S.d. §3 Nr. 26a EStG gewährt wird.

(5) Vorstandsmitglieder können für alle anderen Tätigkeiten innerhalb des Vereins entlohnt werden.

#### **§ 5 Finanzierung**

(1) Die Mittel zur Erbringung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden und andere Zuwendungen
- Kostenbeiträge für die Teilnahme an den Kursen und Veranstaltungen

(2) Von den Mitgliedern des Vereins werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird. Das Nähere regelt die Beitragsordnung des Vereins.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jedermann werden, der volljährig ist. Dabei gibt es folgende Arten der Mitgliedschaft:

- a) Die ordentliche Mitglieder
- b) Die fördernde Mitgliedschaft
- c) Die Ehrenmitgliedschaft

(2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch schriftliche Mitteilung entscheidet.

(3) Eine Ehrenmitgliedschaft erhalten solche Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben. Die Verleihung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Sie endet gemäß Ziffer 5 oder 6. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht der Beitragsentrichtung befreit.

(4) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tode des Mitglieds oder - im Falle einer juristischen Person - mit deren Auflösung;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

(5) Der freiwillige Austritt ist jederzeit zum Monatsende möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird nicht zurückerstattet.

(6) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein solcher Grund ist gegeben, falls ein Mitglied gegen die Satzung verstößt, wenn ein Mitglied das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schwer schädigt oder wenn ein Mitglied seinen rückständigen Beitrag nach schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von drei Monaten bezahlt.

(7) Nur ordentliche Mitglieder sind Stimmberechtigt. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig

## **§ 7 Organe**

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Die Mitgliederversammlung kann die Einrichtung eines Beirats beschließen.

(3) Der Beirat hat kein Stimmrecht und ist lediglich beratend tätig.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens einer Person

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand im Sinne von § 26 BGB vertreten. Besteht der Vorstand aus mehr als einer Person, so wird er durch den ersten und zweiten Vorsitzenden vertreten.

(3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, eine Geschäftsstelle einrichten und einen Geschäftsführer einsetzen.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Schriftliche Beschlussfassung ist zulässig.

(5) Aufwendungen der Vorstandsmitglieder können auf Nachweis in angemessenem Umfang gem. EStG erstattet werden.

(6) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder wird auf drei Jahre festgelegt.

(7) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

(8) Der Vorstand ist befreit von den Beschränkungen des § 181 BGB. Davon ausgeschlossen sind Vergütungen für die Vorstandsarbeit, die die Mitgliederversammlung entscheidet.

### **§9 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Sie ist vom ersten Vorsitzenden oder vom zweiten Vorsitzenden unter Übersendung einer Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuberufen. Zu außerordentlichen Sitzungen genügt eine Frist von zwei Wochen. Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies verlangt.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Wahl und Abberufung des Vorstandes;
- b) die Entlastung des Vorstandes;
- c) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

Satzungsänderungen sind in jedem Falle vor ihrer Anmeldung zum Vereinsregister mit der Finanzbehörde daraufhin abzustimmen, dass sie die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährden.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden des Vorstandes oder vom zweiten Vorsitzenden geleitet.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen ist zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins notwendig. Eine Veränderung des Vereinszweckes kann nur per Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

### **§10 Rechnungswesen**

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand hat für ordnungsgemäße Buchführung zu sorgen.

(3) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag alljährlich zwei Rechnungsprüfer wählen. Diese haben über das Ergebnis der Prüfung an die Mitgliederversammlung zu berichten und gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

### **§11 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane**

(1) Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter sowie einem weiteren, als Schriftführer fungierenden Vorstandsmitglied, zu unterschreiben.

### **§12 Auflösung des Vereins**

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an das Himalaya Institut für Yoga-Wissenschaft und Philosophie e.V., das es seinerseits ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.